



Bei einem Unfall mit einem Tier immer die Polizei informieren.
Pressebild

Tier im Recht

FAHRERFLUCHT IST STRAFBAR

Reh angefahren – was tun?

Ein Büwo-Leser fragt:

«Ein Bekannter hat gestern Morgen auf dem Weg zur Arbeit ein Reh angefahren. Weil das Tier davongerannt ist, fuhr er weiter. Erst auf dem Parkplatz sah er, dass sein Auto beschädigt ist. Was muss er jetzt tun?»

Der Experte antwortet:

«Jedes Jahr werden auf Schweizer Strassen über 9000 Rehe, 6000 Füchse, 3000 Dachse, fast 500 Wildschweine sowie Tausende kleinere Wildtiere bei Verkehrsunfällen getötet. Wer ein Tier an- oder überfährt, hat – auch wenn ihn keine Schuld trifft – verschiedene rechtliche Pflichten zu beachten.

Bei einem Zusammenstoss mit einem Wildtier ist der Autolenker aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern. Dies, weil die eigene Sicherheit und jene der anderen Verkehrsteilnehmer Priorität haben. Anschliessend hat man unverzüglich den Wildhüter (www.gr.ch / Amt für Jagd und Fischerei / Jagdbezirke) oder

die Polizei unter der Nummer 117 zu verständigen und muss am Unfallort auf deren Eintreffen warten. Ein totes Tier sollte wenn möglich von der Strasse entfernt werden, um die anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu behindern. Lebt das Tier noch und ist verletzt, darf man sich ihm jedoch auf keinen Fall nähern, weil es sonst noch mehr verängstigt wird und allenfalls mit letzter Kraft zu fliehen versucht.

Wird ein Wildtier bei einer Kollision getötet, hat dies in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen, solange keine Verkehrsregeln missachtet worden sind. Wer seiner Meldepflicht nachkommt, muss weder eine Busse befürchten noch Schadenersatz für das verletzte oder tote Tier leisten. Ihr Bekannter hingegen, der einfach weitergefahren ist, hat sich wegen Unterlassung einer Unfallmeldung nach dem Strassenverkehrsgesetz und allenfalls auch wegen Tierquälerei strafbar gemacht. Ein Unfall muss nämlich auch dann gemeldet werden, wenn das verletzte Tier geflohen ist, weil es sich sonst in ein Versteck schleppen und dort unter – möglicherweise Tage dauernden – Qualen verenden

könnte. Wichtig ist deshalb, dass die Unfallstelle markiert wird, um dem Wildhüter die Suche mit einem sogenannten Schweisshund zu erleichtern, der die Spur des angefahrenen Wildtieres aufnimmt, damit es letztlich erlöst werden kann.

Zu beachten ist weiter, dass Motorfahrzeugversicherungen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden nur dann übernehmen, wenn dieser korrekt gemeldet worden ist. Das heisst, dass vor Ort unbedingt ein Unfallprotokoll erstellt werden muss, in dem der Hergang der Kollision so genau wie möglich geschildert wird. Das Protokoll ist mit einer Skizze des Unfallorts, allfälligen Fotos und Zeugenaussagen zu versehen und vom Wildhüter oder von einem Polizeibeamten unterzeichnen zu lassen. Ihr Bekannter wird den Schaden am Auto daher wahrscheinlich selber tragen müssen.»

GIERI BOLLIGER



GIERI BOLLIGER

Anzeige

Coiffure
Linea M
Maria Grasso

Eidg. dipl. Damen-/Herrencoiffeuse

**SCHÖNES HAAR MACHT
SIE GLÜCKLICH** 😊

Gürtelstrasse 24 • 2. OG • 7000 Chur
Tel. 081 284 62 33 • coiffure-linea-m.ch